ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß §§ 56, 97 und 98 N.BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind nur Gebäude mit geneigten Dächern zulässig. Die Neigung der Dächer auf den Gebäuden muß mindestens 28° und darf höchstens 48° betragen. Hiervon ausgenommen sind Dachaufbauten, Zwischenbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Erker, transparente Gebäudeteile (Wintergärten) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Gebäude besonderer Art gemäß § 12 BauNVO. Nurdachhäuser sind als Hauptgebäude nicht zulässig. Als Nurdachhäuser gelten auch Gebäude mit Traufhöhen unter 2 m. Deren Maß darf nur auf der halben Trauflänge unterschritten werden.

2. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin ist eine Einfriedung nur mit ortstypischen Hecken (Hainbuche Carpinus betulus, Liguster Ligustrum vulgare, Weißdorn/Crataegus monogyna, Rotbuche Fagus sylvatica, Buchsbaum/Buxus sempervirens, Feldahorn/Acer campestre, Stechpalme/Ilex aquifolium, Eibe/Taxus baccata) zulässig. Bauliche Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen müssen mit standortgerechten Kletterpflanzen begrünt werden.

3. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Vorderfront der geplanten Gebäude sind mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Garagenflächen anzulegen, auf denen überwiegend heimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen sind. Nicht überdachte begrünte Einstellplätze z. B. aus Rasengittersteinen können hier ausnahmsweise zugelassen werden.

HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß §14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Leer oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.

Wallhecken unterliegen dem Schutz des § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erhalt und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Erhaltung oder zur Schaffung eines möglichst dichten Bewuchses mit Bäumen, Sträuchern, Kräutern und Gräsern standortgerechter, heimischer Arten. In der Regel können die Wallhecken weitgehend der Natur überlassen werden. Ihre Einbeziehung in die gärtnerische Nutzung ist nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer.

Während der Bauzeit ist ein 0,80 m hoher standfester Zaun in ein Entfernung, gemessen ab Wallfuß, parallel zur Wallhecke aufzustellen. Das Ab- oder Zwischenlagern von Bodenaushub und Baustoffen ist auf dieser Fläche verboten, ebenso das Aufstellen von Bauwagen, -container und Gerüstbauten. Im übrigen gelten die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Zur Erhaltung der Betriebssicherheit der im östlichen Planbereich vorhandenen HD-Erdgasleitung (betreibt innerhalb eines 8 Meter breiten Schutzstreifens (beidseitig je 4 Meter) ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu gehört auch das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.

Eine Bebauung im Bereich der 110 -kV-Freileitung kann nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände der VDE 0210/12.85 eingehalten werden und das schriftliche Einverständnis der PreussenElektra AG vorliegt. In einem Streifen von 2 x 25 Breite längs der 110 kV-Freileitung dürfen keine Bäume gepflanzt werden, da diese einen Abstand zur Leitung von 2,5 - 5,0 m aufweisen müssen und bei Unterschreitung der Mindestabst nde auf Kosten des Grundstückseigentümer gekürzt werden müssen.

Empfehlungen zu Bereich 2 und 3 (B 2, B 3) der Lärmschutzmaßnahmen:

Um für die geplante Bebauung im Bereich der Bahnstrecke die Auswirkungen der Lärmstörungen möglichst gering zu halten, sind besondere Anordnungen und Gestaltungsmaßnahmen zu beachten. Geschlossene Baublöcke ermöglichen ruhige Innenhöfe und damit ruhige Wohnseiten.

Zeilenbau quer zur Straße ist schalltechnisch ungünstig, er läßt den Schall zwischen die Zeilen dringen. Durch die Grundrißgestaltung ist hier kaum ein wirksamer Schutz zu erreichen. Dagegen kann eine geschlossene Bebauung längs der Straße je nach Gebäudehöhe, -länge und -form eine Pegelminderung von 10 bis 30 dB(A) auf der dem Lärm abgewandten Seite bewirken.

Mit Rücksicht auf die Schallausbreitung und ihre Minderung durch Schallhindernisse (hier die geplanten Lärmschutzwälle) können niedrige Gebäude besser abgeschirmt werden, während die oberen Geschosse in höheren Gebäuden nicht zu schützen sind. Attrium- und Gartenhöfe ermöglichen durch ihre Bauform einen hohen Schutz.

Auch bei der Gebäudeplanung sollten schutzbedürftige Räume möglichst nur an der von der Bahn abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. An der lauten Seite sollen dagegen nur geräuschunempfindliche Räume, wie zum Beispiel Treppenhäuser, Flure, Sanitärräume, Küchen, Lager- und Archivräume vorgesehen werden.

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET
§ 4 ABS. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNG- UND KATASTERGESETZ VOM 2.7.1985
(NDS. GVBL. S. 197 GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 19.9.1987 (NDS. GVBL. S. 345)

Gemarkung Heisfelde Fl.2 tlw. und Nüttermoor Fl.5 tlw. | Maßstab 1:1000 | Planunterlage | Planunterlage gefertigt am 20.01.94 VIP/45/93 | Katasteramt Leer | Planunterlage ergänzt am 24.09.98 L 886/98 | Vermessungs- und Katasterbehörde Leer

Ausfgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I. S. 2141) und der § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.7.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leer dieses Bebauungsplan Nr. 166 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden " nebenstehenden " Textlichen Festsetzungen", sowie den folgenden „Örtlichen Bauvorschriften" über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Leer, den 25 März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) wird festgesetzt:

Im Bebauungsplangebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

§ 2

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird festgesetzt:

Die nach § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 166. Ausgenommen hiervon sind Beherbergungsbetriebe bis zu einer Betriebsgröße von 8 Betten.

§ 3

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.v. Verbindung mit § 16 (1) Nr.2 BauNVO wird festgesetzt:

Im Bebauungsplangebiet sind zur Gebäude mit einer maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen Dachhautoberkante und aufgehendem Mauerwerk) von 4,20 m sowie einer Firsthöhe von maximal 9,50 m über Bezugspunkte zulässig. Bezugspunkte ist die Oberkante der zur Erschließung des entlang Grundstücks angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die maximal zulässige Firsthöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Bauordnungsrechts sowie für technische Anlagen des Immissionsschutzes.

§ 4

Gemäß §§ (4 (1) und 12 (6) BauNVO wird festgesetzt:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO nicht zulässig: entlang der Gebäuge ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

§ 5

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

Infolge der hohen Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm der Heisfelder Straße (B 70) sowie der Eisinghausener Straße (K. 2) und der Bundesbahnstrecke Leer-Emden werden für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zusätzlich zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände) folgende passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Die direkt an den Lärmquellen zugewandten Flächen sind in verschiedene Bereiche (B 1 - B 5) eingeteilt worden, für die jeweils besondere passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden:

1. Alle Räume der geplanten Wohnbebauung im gesamten Plangebiet sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 (SSK 2) auszustatten. SSK 2 entspricht einer Isolierverglasung 4/12/4 mm, besser 6/16/4 mm, die als Mindestverglasung durch die Wärmeschutzverordnung vorgeschrieben wird. Zum besseren Verständnis der zukünftigen Bauherren ist das bewertete Schalldämm-Maß angegeben: Gemäß VDI 2719 wird für Fenster der Schallschutzklasse 2 im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß von R_w = 32 dB angegeben.

2. Bereich 1 = B 1
Keine senkrecht stehenden Fenster zur lärmzugewandten Seite der Heisfelder Straße (B 70) von Wohn- und Schlafräumen im Obergeschoß (OG) zulässig. Die Oberkante der Fenster im Obergeschoß (OG) darf nur bis 5,60 m über der Heisfelder Straße (B 70) liegen. Fenster von Räumen sind zulässig, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen gedacht sind (z. B. Flur, Bäder, Küchen, Hauswirtschaftsräume, Abstellräume usw.).

3. Bereich 2 = B 2
Keine senkrecht stehenden Fenster von Schlafräumen zur lärmzugewandten Seite der Bahnstrecke Leer-Emden im Erdgeschoß (EG) und Obergeschoß (OG) zulässig. Die Oberkante der Fenster im Obergeschoß (OG) darf nur bis 5,60 m über dem Gleis liegen.

4. Bereich 3 = B 3
Keine senkrecht stehenden Fenster von Schlafräumen zur lärmzugewandten Seite der Bahnstrecke Leer-Emden im Obergeschoß (OG) zulässig.

5. Bereich 4 = B 4
Keine senkrecht stehenden Fenster von Schlafräumen zur lärmzugewandten Seite der Eisinghausener Straße (K. 2) zulässig.

Außenwohnbereiche, wie Terrassen und Balkone, sind auf der lärmabgewandten Hausseite oder seitlich davon anzuordnen oder durch bauliche Maßnahmen (zum Beispiel Garage, Wand oder Grundrißgestaltung) vor dem direkten Schalleinfall der Eisinghausener Straße (K. 2) zu schützen.

6. Bereich 5 = B 5
Keine senkrecht stehenden Fenster von Schlafräumen im Erdgeschoß (EG) und Obergeschoß (OG) in der nördlichen/südlichen Fassade am nördlichen/südlichen Ende des Lärmschutzwalles an der Bahnstrecke Leer-Emden.

§ 6

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB und 25 b BauGB wird festgesetzt:

1. Im Bebauungsplangebiet ist vom Grundstückseigentümer, bei Erbbaurechtsgrundstücken vom Erbbaurechtsinhaber, pro angefangene 600 qm Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum – Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn, Linde, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Roßkastanie, Eberesche (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang eines Laubbaumes ist eine Nachpflanzung mit einem heimischen, standortgerechten Laubbaum vorzunehmen.

2. Die im Bebauungsplangebiet mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind vom Grundstückseigentümer, bei Erbbaugrundstücken vom Erbbaurechtsinhaber, vollflächig ausschließlich mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen gemäß Vorgabe des Grünordnungsplanes zu bepflanzen und zu unterhalten.

3. Die Bepflanzung neuer Wallhecken sowie die Nachpflanzung vorhandener Wallhecken ist gemäß "Wallheckenerlaß" des Landkreises Leer durchzuführen.

4. Die Spielplätze sind mit standortgerechten, heimischen Pflanzen gemäß Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

5. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist je angefangener vierter Stellplatz ein heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm, gemessen in 1m Stammhöhe, zu pflanzen.

§ 7

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt:

1. Entlang den vorhandenen und neu anzulegenden Wallhecken und vorhandenen Baum- und Strauchhecken darf ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Wallfuß) nur mit heimischen Sträuchern, Stauden oder Bodendeckern bepflanzt werden oder als Rasenfläche genutzt werden. Die Anlage von Nutzgärten oder die Aufbreitung von Gerätaschuppen ist unzulässig.

2. Vorhandene Wallheckengräben sind zu erhalten oder bei Bedarf wieder herzustellen. Eine künstlich hergestellte Ufersicherung ist nicht erlaubt. Die Abflachung von steilen Grabenböschungen ist zu erweitern (Böschungsneigung mindestens 1 : 3).

Pflege

- Räumen bzw. Reinigung der Gräben nur zwischen 31. August und 31. Oktober. Räumgut darf in dieser Zeit nur auf einer Seite zurückgeschnitten werden.

- Mahd der Grabenböschung nicht vor Mitte Juli und Entfernung des Mähgutes.

- Trockengefallene Gräben dürfen nicht durchgemäht werden, erlaubt ist eine einmalige Mahd im Herbst mit Abräumung des Mähgutes.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Verwendete Planzeichen
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE/E Eingeschränktes Gewerbegebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Gemeinbedarfsfläche
- Kindergarten
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- 2,0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- E Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Sb Sonderbauweise (Gebäude mit seitlichen Grenzabstand (Bauwich) und einer Länge über 50m)
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geh / Radweg
- V Verkehrsgrünfläche
- Anschlußbeschränkung (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt)
- Abstellfläche für Müllabfuhr
- 110kV - Freileitung
- Erdgasleitung
- Fernmeldeleitung
- Druckrohrleitung (Schmutzwasser)
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Grünanlage
- Regenwasserrückhaltebecken (Wasserrechtliche Genehmigung zum Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Stellplatze
- Garagen
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sichtdreieck (Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderten Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe ü. Bürk über Fahrbahn frieghalten)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bereich mit passivem Lärmschutzmaßnahmen) z. B. B 3 - derzeit 1

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der angrenzenden Bebauungsplangebiete
- Flurstücksgrenze
- Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
- Vorhandene Gebaude
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- „Ensembleschutz" (Gesamtheit baulicher Anlagen unter Denkmalschutz)
- Zu erhaltende Gebaude
- Graben
- Trafo
- Sichtdreieck
- Bahnanlage
- vorhandene Strauchhecke
- Erhaltung einer Wallhecke
- 202 Maßzahl

Füllschema Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl oder Baumassenzahl

Baunutzungsverordnung 1990

Sollten bei den geplanten Bau-und Erdarbeiten ur-oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Sollten bei den geplanten Bau-und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwegung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Leer, den 12. Mai 2001

L.S. gez. Kellner
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 10.09.1998. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Vervielfältigungserlaubnis für die Planunterlage erteilt durch das Katasteramt Leer
am
Az:

Leer, den 17. Mai 1999
Katasteramt Leer
Im Auftrage:

L.S. gez. Bronk
Vermessungsoberamtsrat

Aufstellung beschlossen

vom Verwaltungsausschuß der Stadt Leer am 15.09.1993
und vom Rat der Stadt Leer am 06.02.1997

Leer, den 25. März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Aufgestellt:

Leer, den 04. Februar 1999

STADT LEER
Fachbereich 2
Stadtplanung

gez. Meyerhoff

Bebauungsplanentwurf und Begründung zugestimmt und öffentliche Auslegung beschlossen

vom Verwaltungsausschuß der Stadt Leer gemäß § 3 (2) BauGB am 04.11.1998

Leer, den 25. März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Bebauungsplanentwurf und Begründung hat öffentlich ausgelegen

gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.11.1998 bis 23.12.1998 (Ort und Dauer der Auslegung in der Ostfriesen-Zeitung und der Rheiderland-Zeitung am 12.11.1998 bekanntgemacht.

Leer, den 25 März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) im Verbindung mit § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 10.03.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) im Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen. Leer, den 25. März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen sowie Begründung beschlossen

Der Rat der Stadt Leer hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 24.03.1999 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Leer, den 25. März 1999

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Übersichtsplan

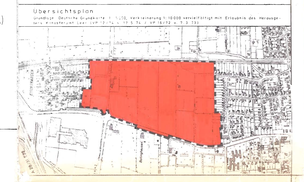

STADT LEER

Bebauungsplan Nr. 166

mit örtlichen Bauvorschriften

für ein Gebiet nördlich der Grundstücke Bollinghauser Weg bis zur Siedlung Eisinghausen zwischen Heisfelder Straße (B70) und der Bundesbahnstrecke Leer - Emden

Anzeigverfahren

Die Durchführung des Anzeigverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 15.05.1900 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.1900 rechtsverbindlich geworden und wird danach im Planungsamt der Stadt Leer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Leer, den 16. Mai 1900

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Leer, den 16. Mai 2001

L.S. gez. Boekhoff
Bürgermeister